

SAGES, Geschäftsstelle, 3010 Bern

Bundesamt für Gesundheit
Direktor Pascal Strupler
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Bern, 3. April 2020

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen und Regelung der Arbeitstätigkeit besonders gefährdeter Personen

Sehr geehrter Herr Strupler

Das Gesundheitswesen ist aufgrund der aktuellen Situation mit COVID-19 ausserordentlich stark gefordert. Neben Ärztinnen, dem Pflegepersonal und weiteren im Gesundheitswesen ansässigen Berufsgruppen betrifft dies auch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Zum einen müssen sie die psychosoziale Begleitung und Beratung von erkrankten oder verunfallten Menschen unter erschwerten Bedingungen und mit einem verminderten Zugang zum Klientel sicherstellen, um Krisen zu vermeiden. Zum anderen sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gefordert, die Nachsorge nach Klinikaufenthalten weiterhin zu realisieren und Austritte zu ermöglichen, um einen Rückstau von Patienten in den Klinken zu vermeiden.

Der Druck auf die Sozialarbeitenden im Gesundheitswesen ist gross und die Herausforderungen aufgrund unterschiedlicher Regelungen und Weisungen in den Kantonen und Klinken mannigfaltig.

Die Verdienste der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Gesundheitswesen finden aus unserer Sicht zu wenig Berücksichtigung in der aktuellen Diskussion. Sie sind eine wichtige Stütze für alle gesundheitlich beeinträchtigten Menschen und erfüllen in der aktuellen Krisensituation eine wichtige Aufgabe zur Stabilisierung der sozialen Gemeinschaft.

Es ist wichtig, dass die ambulanten und stationären Angebote für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen weiterhin soweit als möglich zur Verfügung stehen.

Des Weiteren schliesst sich unser Fachverband der Stellungnahme der GELIKO an, dass die Regelung der Arbeitstätigkeit besonders gefährdeter Personen mit den jüngsten Anpassungen der Verordnung des Bundesrates zu Verunsicherungen und Ängsten führen. Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) in Artikel 10c für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit folgender Bestimmung ergänzt:

2 Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.

Durch diese Bestimmung wird der in Art. 10c Abs. 1 formulierte Grundsatz, dass die Arbeitgeber besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen, wieder aufgeweicht.

Wir bitten Sie, darauf hinzuwirken, dass der Bundesrat diese Regelung ohne Zeitverzug in Wiedererwägung zieht und zur Fassung von Art. 10c vom 16. März 2020 zurückkehrt. Sollten aus Gründen der Funktionstüchtigkeit des Gesundheitsversorgungssystems und / oder der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern Ausnahmeregelungen notwendig sein, so sind diese möglichst klar einzugrenzen.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und insbesondere derjenigen, die einer Gruppe besonders gefährdeter Personen angehören, hat höchste Priorität. Um die Kulanz der Arbeitgeber zu fördern und pragmatische Lösungen im individuellen Fall zu erleichtern, sollen die Arbeitgeber mit gezielten Informationen im Umgang mit besonders gefährdeten Personen unterstützt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Bedarf gerne für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Friedli
Co-Präsident



Lisa Aeberhard
Co-Präsidentin



Sandro Bertschinger
Geschäftsführer